



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 27.11.2013

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2009, Nr. 7, S. 7), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) vom 26.05.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 25), wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studien- und Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Masterstudiengang Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“

(2) § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „Masterstudiengangs Aufklärung-Religion-Wissen“ ersetzt durch „Interdisziplinären Masterstudiengangs Kulturen der Aufklärung“;
- b) In Abs. 2 wird „2009“ ersetzt durch „2014“ und „Studiengang „Aufklärung-Religion-Wissen““ ersetzt durch „Interdisziplinären Masterstudiengang Kulturen der Aufklärung“.

(3) § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden „Studiengang (Aufklärung-Religion-Wissen)“ ersetzt durch „Interdisziplinären Masterstudiengang Kulturen der Aufklärung“ und „nichtkonsekutiv“ ersetzt durch „konsekutiv“.

(4) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird „Masterstudiengang Aufklärung-Religion-Wissen“ ersetzt durch „Interdisziplinären Masterstudiengang Kulturen der Aufklärung“;
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird „Schwerpunktfaches“ ersetzt durch „Vertiefungsmoduls“.

(5) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 lit. c. wird „Ein-Fach-Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen“ ersetzt durch „Interdisziplinären Masterstudiengang Kulturen der Aufklärung“;
- b) In Abs. 6 entfällt nach dem Wort „Fassung“ das Wort „stehen“;
- c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „(Saale)“ eingefügt „oder an das Immatrikulationsamt, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 11, 06108 Halle (Saale).“

(6) § 6 erhält folgende Fassung:

„Studienbeginn ist das jeweilige Wintersemester, in begründeten Ausnahmefällen kann auch zum Sommersemester immatrikuliert werden.“

(7) § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden „Praktikum“ ersetzt durch „Praxismodul“ und „Pflichtmodule“ ersetzt durch „Module“.

In Satz 3 Nr. 3 wird „einem Praktikumsbericht“ ersetzt durch „einer Präsentation“.

(8) § 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen“ ersetzt durch „Interdisziplinären Masterstudiengang Kulturen der Aufklärung“.

(9) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 lit. e. wird „120“ ersetzt durch „90“;
- b) Abs. 1 lit. f. erhält folgende Fassung: „Präsentation: Eine mündliche Präsentation und ein Handout von der Forschungsarbeit während der Praxisphase, die diese innerhalb der Aufgabenbereiche der jeweiligen Institution konturiert und interdisziplinär perspektiviert;“
- c) In Abs. 1 lit. g. wird „.“ ersetzt durch „;“;
- d) In Abs. 1 wird angefügt: „h. Forschungsexposé: eine schriftlich verfasste Ausarbeitung von max. 30.000 Zeichen, die zu einem Themenbereich den Forschungsstand auswertet und ein konkretes Arbeitsvorhaben entwickelt und begründet.“;
- e) In Abs. 3 Satz 1 wird „§ 14 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 8“.

(10) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(11) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen“ ersetzt durch „Interdisziplinären Masterstudiengang Kulturen der Aufklärung“;
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird „Masterstudiengang Aufklärung-Religion-Wissen“ ersetzt durch „Interdisziplinären Masterstudiengang Kulturen der Aufklärung“ und „Philosophische“ ersetzt durch „Philosophische“;
- c) In Abs. 4 wird „Modulverantwortlichen“ ersetzt durch „Modulverantwortlichen“.

(12) § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird „Prüfungsausschuss“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“;
- b) In Abs. 6 wird „Themen der Forschungen zu Aufklärung, Religion und Wissen“ ersetzt durch „Forschungsthemen der Kulturen der Aufklärung“.

(13) Die Anlage Studiengangübersicht erhält folgende Fassung:

Anlage
(gemäß § 7) Studiengangübersicht des Interdisziplinären Masterstudiengangs Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte):

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtbereich (110 LP)								
<u>Einführungsmodul:</u> „Aufklärung-Religion-Wissen“ als interdisziplinärer Forschungsgegenstand	4 SWS	10	nein	ja	<u>Klausur</u>	10/110	nein	1. Semester
<u>Modul</u> Geschichte: Historische Aufklärungsforschung – Empirische Felder und Forschungszugänge der Geschichtswissenschaft zum langen 18. Jahrhundert	4 SWS	10	nein	ja	<u>Hausarbeit oder Klausur bzw. mündliche Prüfung</u>	10/110	nein	1. Semester
<u>Modul</u> Philosophie: Systematische und problemgeschichtliche Aspekte der Aufklärung und des Wissensbegriffs	4 SWS	10	nein	ja	<u>Hausarbeit oder Klausur bzw. mündliche Prüfung</u>	10/110	nein	1. Semester
<u>Modul</u> Theologie: Systematische und historische Aspekte im Zeitalter der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	<u>Hausarbeit oder Klausur bzw. mündliche Prüfung</u>	10/110	nein	2. Semester
<u>Modul</u>	4 SWS	10	nein	ja	<u>Hausarbeit</u>	10/110	nein	2. Semester

Erziehungswissenschaften: Erziehung und Bildung im Zeitalter der Aufklärung					oder Klausur bzw. mündliche Prüfung			
<u>Modul</u> Literatur und Ästhetik I: Westeuropäische Literaturen	4 SWS	10	nein	ja	<u>Hausarbeit</u> oder Klausur bzw. mündliche Prüfung	10/110	nein	2. Semester
<u>Modul</u> Literatur und Ästhetik II: Deutschsprachige Literatur/ Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und Musikästhetik	4 SWS	10	nein	ja	<u>Hausarbeit</u> oder Klausur bzw. mündliche Prüfung	10/110	nein	3. Semester
<u>Modul</u> Wissen und Wissenstransfer seit dem 18. Jahrhundert: zur Rationalität des Handelns in der Moderne	4 SWS	10	nein	ja	<u>Hausarbeit</u> oder Klausur bzw. mündliche Prüfung	10/110	nein	3. Semester
<u>Praxismodul: Materielle Kultur der Aufklärung</u>	2 SWS	10	nein	ja	<u>Präsentation</u>	0/110	nein	3. oder 4. Semester
Abschlussarbeit Master	-	20	nein	nein	Master-Arbeit und mündliche Prüfung	20/110	ja	4. Semester
<u>Wahlpflichtbereich (10 LP aus 60 LP)</u>								
<u>Vertiefungsmodul</u> Geschichte der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	<u>Forschungs-</u> <u>exposé</u>	10/110	ja	3. Semester
<u>Vertiefungsmodul</u> Philosophie der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	<u>Forschungs-</u> <u>exposé</u>	10/110	ja	3. Semester
<u>Vertiefungsmodul</u>	4 SWS	10	nein	ja	<u>Forschungs-</u>	10/110	ja	4. Semester

Theologie der Aufklärung					<u>exposé</u>			
<u>Vertiefungsmodul</u> Erziehungswissenschaften und Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	<u>Forschungs-</u> <u>exposé</u>	10/110	ja	4. Semester
<u>Vertiefungsmodul</u> Westeuropäische Literaturen im Kontext der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	<u>Forschungs-</u> <u>exposé</u>	10/110	ja	4. Semester
<u>Vertiefungsmodul</u> Deutschsprachige Literatur und Musikästhetik im Kontext der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	<u>Forschungs-</u> <u>exposé</u>	10/110	ja	4. Semester

Es gilt zu beachten, dass die Belegung des Vertiefungsmoduls nicht in demselben Semester möglich ist, in dem das entsprechende Modul absolviert wird.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 27.11.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.04.2014.

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 9. April 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor